



Datenschutzordnung

Präambel

Der Schleswig-Holsteinische Ju-Jutsu Verband e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verbandsverwaltung, bei der Organisation von Wettkämpfen, Lehrgängen oder Prüfungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) Der Schleswig-Holsteinische Ju-Jutsu Verband e.V. (SHJJV) erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, der Verbandsangehörigen und von Funktionsträgern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (2) Funktionsträger im Sinne des SHJJV sind der Vorstand, die Beauftragten sowie alle Personen, die für den SHJJV tätig sind.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten erfolgt im Rahmen des Vertragsverhältnisses auf Basis des Aufnahmeantrages, der Anmeldung zu einem Lehrgang oder einer Ausbildung, der Anmeldung zu einer Prüfung oder einem Wettkampf oder sonstiger Vertragsverhältnisse zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke bzw. durch Annahme der Wahl der Funktionsträger. Nur mit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch die Betroffenen ist es dem SHJJV möglich, seine satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Werden die personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen bzw. das Funktionsamt nicht ausgeübt werden.
- (4) Die insoweit relevanten Daten werden in geeigneten Dateien (z. B. Tabellenkalkulationen) eingespeist, die durch verschiedene Vorstandsmitglieder für ihre jeweiligen Fachbereiche geführt werden. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (5) Der Verband verarbeitet Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Dieses wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert.
- (6) Beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

§ 2 Interne Weitergabe von Daten

- (1) Die beim 2. Vorsitzenden gespeicherten Daten zu den Mitgliedsvereinen und den Funktionsträgern werden den Funktionsträgern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des SHJJV zur Verfügung gestellt. Dies geschieht mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen.
- (2) Die bei den Fachreferenten gespeicherten Daten z. B. zu Ausbildungsmaßnahmen, Lehrgangsteilnahmen u. ä. verbleiben ausschließlich bei den Fachreferenten.

§ 3 Weitergabe von Daten an Dritte

- (1) Der SHJJV gibt personen- und vereinsbezogene Daten an Dachorganisationen zur Erfüllung derer satzungsmäßiger Zwecke weiter. Dies sind
 - a. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV-SH)

- b. Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V. (DJJV)
 - c. Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB)
- (2) Der SHJJV gibt personen- und vereinsbezogene Daten an Interessenten weiter, die Ansprechpartner für die im Verband angebotenen Sportarten und sonstigen Angebote suchen.
 - (3) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
 - (4) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 4 Veröffentlichung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des SHJJV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Mitgliedern jeweils den Vereinsnamen, ggf. die Geschäftsstelle des Vereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Mitglieder können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
- (2) Von den Funktionsträgern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion sowie Name und Vorname aufgenommen. Auf Wunsch werden Adress- und Kommunikationsdaten sowie weitere persönliche Daten veröffentlicht. Die Funktionsträger können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern sowie weiterer persönlicher Daten jederzeit schriftlich widersprechen.
- (3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten oder über Aktivitäten in Vereinen werden personenbezogene Daten in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben
- (4) Vom SHJJV können Wettkampfergebnisse und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Athleten angegeben werden.
Ebenso können Ehrentafeln mit Name, Vorname und Art und Datum der Ehrung im Internet geführt werden.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

§ 5 Rechte der Betroffenen

- (1) Betroffene können Änderungen oder den Widerruf einer Einwilligung durch entsprechende Mitteilung an den SHJJV mit Wirkung für die Zukunft vornehmen.
- (2) Ebenso haben Betroffene das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung. Damit eine Sperre von Daten jederzeit berücksichtigt werden kann, müssen diese Daten zu Kontrollzwecken in einer Sperrdatei vorgehalten werden.

§ 6 Datenlöschung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des SHJJV nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht. Jährlich prüfen die Funktionsträger, ob löschungsfähige Daten vorliegen und nehmen dann eine Löschung der Daten vor. Spätestens mit dem Ablauf gesetzlich vorgeschriebener Archivierungsfristen erfolgt eine Datenlöschung.
- (2) Betroffene können die Löschung ihrer Daten verlangen, soweit keine gesetzliche Archivierungsverpflichtung besteht. Soweit eine solche Verpflichtung besteht, werden die Daten auf Wunsch gesperrt. Damit eine Sperre von Daten jederzeit berücksichtigt werden kann, werden diese Daten zu Kontrollzwecken in einer Sperrdatei vorgehalten.

§ 7 Informationen und Auskunft

- (1) Betroffene haben das Recht, jederzeit Auskunft über ihre beim SHJJV gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Vorstand des

Schleswig-Holsteinischer Ju-Jutsu Verband e.V.
c/o Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

E-Mail: datenschutz(at)shjv.de

- (2) Es besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel

E-Mail: mail(at)datenschutzzentrum.de

§ 8 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Funktionsträger und sonstige für den Verband tätigen Personen dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2019 in Kraft.

Neumünster, den 10.03.2019

Lothar Glišović
(1. Vorsitzender)

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.